



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3184

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr/jm
Dezernat/Fachbereich/AZ

31.01.2025
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	06.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Sonderparkausweisregelung Bruchhauser Straße 12 - 26
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 12.01.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 31.01.2025

31-311-zg
Katharina Zager
Tel. 31 33

31.01.2025

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Sonderparkausweisregelung Bruchhauser Straße 12 - 26
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 12.01.2025
- Nr. 2025/3184

Im Baugenehmigungsverfahren wurden die baurechtlich notwendigen Stellplätze für das Fitnessstudio nachgewiesen. Aus diesem Grund ist die Forderung nach zusätzlichen Stellplätzen wünschenswert, jedoch baurechtlich nicht durchzusetzen.

Nach Fertigstellung des Neubaus und Einzug des Fitnessstudios hatte sich insbesondere auf dem Bereich der Bruchhauser Straße zwischen dem Kreisverkehr und der Autobahnbrücke die Parksituation aufgrund der zahlreichen Kundenströme des Fitnessstudios verschärft. Seitens des Investors und des Betreibers des Fitnessstudios wurden aufgrund der auch dort vorgetragenen Beschwerden versucht, Stellplätze im Umfeld zu schaffen oder anzumieten. Dies blieb mangels Flächen jedoch erfolglos.

Zur Entlastung der Anwohnenden wurde zum damaligen Zeitpunkt die Parkregelung mit Sonderparkausweis eingeführt. Um den Belangen der Friedhofsbesucher*innen und der Fitnessstudionutzer*innen ebenfalls gerecht zu werden, wurde auf der östlichen Seite eine Parkscheibenregelung eingeführt.

In der darauffolgenden Zeit vermehrten sich die Beschwerden aus der umliegenden Anwohnerschaft (insbesondere Hufer Weg), welche kein Anrecht auf einen Sonderparkausweis, aber ebenfalls keine privaten Stellplätze zur Verfügung hatten. Auch die Anwohnenden, welche nicht direkt im Bereich des Parkstreifens Nrn. 12 – 26 liegen, sind von den Auswirkungen des Fitnessstudios betroffen. Bei dem Parkstreifen vor den Häusern der Nummern 12 - 26 handelt es sich um öffentlichen Verkehrsraum und demnach um öffentliche Stellplätze. Die Parkplätze gehören somit nicht nur zu den Häusern mit den Nummern 12 - 26, sondern die Örtlichkeit ist öffentlich-rechtlich der Allgemeinheit gewidmet, so dass jede Person, dazu zählen Anwohnende aber auch Nutzer*innen des Fitnessstudios, das Recht haben, dort zu parken.

Demnach müssten aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die anderen Anwohnenden des umliegenden Gebietes eine Möglichkeit haben, dort zu parken. Dies schließt die Anwohnenden sowohl nördlich als auch südlich des Fitnessstudios sowie auch die Anwohnenden des Hufer Weges, welche räumlich gesehen ebenfalls in der Nähe des Fitnessstudios liegen (trotz unterschiedlichen Straßennamens), mit ein. Um den daraus resultierenden Beschwerden der anderen Anwohnenden gerecht zu werden, wurde im Rahmen des Bürgerantrags „Parksituation auf der Bruchhauser Straße auf Höhe der Hausnummern 12 bis 26 - Aufhebung der Sonderparkzone“ (Bürgerantrag Nr.

2023/2137) seitens der Politik beschlossen, den anspruchsberechtigten Personenkreis vor Auslaufen der Sonderparkregelung auszuweiten.

Ein solch nun groß entstandenes Gebiet würde sich im weiteren Verlauf nur anhand eines Bewohnerparkgebietes einrichten lassen. Die Einrichtung eines sog. Bewohnerparkgebietes ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, da die Bevorrechtigung von Anwohnenden gegenüber der Allgemeinheit nur unter bestimmten Gegebenheiten erfolgen kann. So dürfen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Straßenverkehrsbehörden Anordnungen lediglich im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit sehr hoher Besiedlungsdichte mit zugleich tagsüber sehr hohem Parkdruck treffen. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine nachhaltig hohe Konkurrenz von Interessen zwischen den verschiedenartigen Verkehrsteilnehmergruppen, z. B. von Geschäfts- bzw. Gewerbebetrieben, von berufstätigen Pendlern (Dauerparker), von ortsansässigen Bewohnern und Besuchern. Solche Gegebenheiten treffen z. B. auf den Kernbereich der Stadtmitte Wiesdorf, Opladen und Schlebusch zu, wo sich u. a. die Fußgängerzone sowie umliegende Nebenstraßen mit zahlreichen Geschäfts- bzw. Gewerbebetrieben befinden. Für den in Diskussion stehenden Bereich der Bruchhauser Straße trifft dies allerdings nicht zu. Demnach liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor.

Ergänzend hierzu ist zu erwähnen, dass selbst innerhalb von Bewohnerparkgebieten den Anwohnenden laut Gesetz eine Entfernung zwischen Wohnung und Fahrzeug von bis zu 1.000 Metern zumutbar ist und kein Anspruch oder Garantie auf einen Parkplatz direkt vor der eigenen Haustüre besteht. Dies ist auch in vielen anderen Straßen im Stadtgebiet so. Die Bruchhauser Straße stellt hierbei keine Ausnahme dar.

Wie der Antragstellende zudem selbst darstellt, besitzen knapp die Hälfte der ursprünglich anspruchsberechtigten Haushalte einen privaten Stellplatz oder eine Garage. Laut jetziger Kenntnis der Verwaltung haben mindestens 9 der 23 Häuser (Nrn. 12 - 26, ausgehend von den geraden Nummern) mindestens einen oder mehrere Stellplätze bzw. Garagen. Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen erwähnt, kann seitens des hiesigen Fachbereiches nicht mehr nachvollzogen werden, wie viele private Stellplatzmöglichkeiten seit Einführung der Sonderparkzone dazu gekommen sind und wie viele schon vorher bestanden haben. Fakt ist, dass nach den Ausführungen des Antragstellenden auch diese nun kein Anrecht auf die Sonderparkausweise haben dürften, da sie über private Stellplätze verfügen. Dies führt allerdings zur Ungleichbehandlung unter den Anwohnenden. Es ist zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung der Verwaltung gibt, für Anwohnende im öffentlichen Verkehrsraum ausreichend Parkmöglichkeiten bereitzuhalten bzw. zu schaffen.

Öffentlicher Parkraum ist in dem angesprochenen Bereich nur begrenzt vorhanden und kann nicht erweitert werden. Zu erwähnen ist auch, dass aufgrund der gängigen Rechtslage grundsätzlich kein Anspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum besteht, auch für die Anwohnenden nicht und insbesondere nicht für mehrere Fahrzeuge. Vielmehr obliegt es den Anwohnenden bzw. Grundstückseigentümer*innen, selbst für Parkflächen Sorge zu tragen bzw. anzumieten, wie es laut den Aussagen des Antragstellenden auch möglich ist, da dies durch ein Ehepaar wahrgenommen wurde.

Zudem bemängelt der Antragstellende, dass nun weitere Wege in Kauf genommen werden müssten, bis ein Parkplatz gefunden werde. Dies stellt jedoch keine Ausnahme im Stadtgebiet dar und ist insbesondere in Gebieten mit vielen Mehrfamilienhäusern der

Regelfall. Der Parkraum im Stadtgebiet ist begrenzt und wird insbesondere in den letzten Jahren aufgrund des Zuwachses an Fahrzeugen und der Tatsache, dass Haushalte häufig über mehr als ein Fahrzeug verfügen, immer knapper. Eine Erweiterung des bestehenden Parkraumes im öffentlichen Verkehrsraum ist aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse nicht möglich. Dennoch wurde bei Überprüfungen der Örtlichkeit in den Abendstunden festgestellt, dass Parkplätze im Bereich der damaligen Sonderparkzone zwar überwiegend belegt waren, jedoch in regelmäßigen zeitlichen Abständen einzelne Parkflächen frei wurden.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im nördlichen Bereich der Von-Knoeringen-Straße (zwischen den beiden Kreisverkehren) mehrere freie Parkplätze durchgängig vorhanden waren. Die Entfernung zu diesen Flächen beträgt ca. 200 - 400 Meter. Demnach ist es nicht zwingend ausgeschlossen, in den Abendstunden einen Parkplatz im Bereich der betroffenen Örtlichkeit zu finden.

Nichtsdestotrotz ist dem hiesigen Fachbereich bewusst, dass die vorhandene Parksituation nicht optimal ist. Daher wurde die Möglichkeit eingeräumt, die bestehende Regelung noch zwei Jahre weiterbestehen zu lassen, um in dieser Zeit erneut nach Lösungen für alle Beteiligten zu suchen. Allerdings wird es hier nach aktueller Rechtslage keine zufriedenstellende Lösung für alle Betroffenen geben, woraufhin die Politik eine Verlängerung abgelehnt hat.

Mobilität und Klimaschutz i. V. m. Bauaufsicht